

9. Inwieweit darf die Bank, bei der durch Vermittlung einer anderen Bank ein Akkreditiv gestellt ist, bei der Ausführung des Akkreditivauftrags von den Weisungen ihrer Auftraggeberin abweichen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1922 i. S. Bank für Handel u. Ind. (Kl.) w. Commerz- und Privatb. (Bekl.) und B. (Nebeninterv.).
III 126/22.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Am 14. September 1920 akkreditierte die Beklagte für Rechnung des Nebeninterventienten B. bei der Klägerin den D., Oppeln, mit 41000 M gegen Übergabe eines bahnamtlich abgestempelten Duplikat-

Frachtbrieß über einen an den Spediteur X. in Berlin, Lehrter Bahnhof, zur Verfügung des Nebeninterveniënten verladene Waggon = 10000 kg Kalziumkarbid. Das Akkreditiv war gültig bis zum 27. September 1920. D. ersuchte die Klägerin, das ihm eröffnete Akkreditiv unter den gleichen Bedingungen an X. in München in Höhe von 35000 M., auszahlfbar gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrieß über an den Nebeninterveniënten verladene 10000 kg Kalziumkarbid an die Deutsche Bank in München weiterzugeben. Dem Ersuchen des D. entsprechend, bat die Klägerin ihre Zweigniederlassung München, den X. in München bei der Deutschen Bank daselbst mit 35000 M. zu akkreditieren gegen Einlieferung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrieß über an den Nebeninterveniënten verladene 10000 kg Kalziumkarbid. Am 27. September 1920 übersandte die Klägerin der Beklagten den eingelösten Frachtbrieß mit dem Bemerkten, sie habe die Beklagte mit 41000 M. und zuzüglich 83,90 M. Provision und Porto, mit insgesamt 41083,90 M. belastet. Der Schlußsatz des Schreibens bemerkt: „Die Verladeadresse stimmt mit Ihren Instruktionen nicht überein und bitten wir um gefl. Mitteilung, ob die Angelegenheit in Ordnung geht.“ Außerdem enthält das Schreiben den anscheinend mit Stempelausdruck angebrachten Satz: „Die aufzunehmenden Dokumente werden einer möglichst sorgfältigen Prüfung unterzogen, jedoch können wir eine Verbindlichkeit für Echtheit, Ordnungsmäßigkeit und Vollgültigkeit der Papiere, sowie für Art, Menge und Beschaffenheit der darin erwähnten Waren nicht übernehmen.“ Der in München eingelöste Frachtbrieß erwies sich als verfälscht. Er hatte nur über eine Trommel Karbid mit 108 kg gelautet, war aber in 100 Trommeln im Gewicht von 10850 kg abgeändert worden.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die oben berechneten 41083,90 M. nebst Zinsen erstattet. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die klagende Bank durch die Übernahme des Akkreditivauftrags in ein unmittelbares Vertragsverhältnis zu der beklagten Bank, nicht etwa zu deren Kunden z. getreten sei (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 49). Zutreffend hat der Berufungsrichter dieses Rechtsverhältnis als einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinn des § 675 BGB. aufgefaßt. Ob der Geschäftsbesorgung, wie das Kammergericht annimmt, ein Dienstvertrag, oder, wie meist angenommen wird (vgl. z. B. Warneger 1910 Nr. 108), ein Werkvertrag zugrunde lag, mag auf sich beruhen. Die Klage geht, von dem geringfügigen Provisionsanspruch abgesehen, auf Erstattung

der Aufwendungen, die die Klägerin aus dem Vollzug des Auftrags gehabt haben will, indem sie die Akkreditivsumme bezahlte, § 670 BGB. Die Beklagte wendet ein, sie brauche die Handlungen der Klägerin nicht als Erfüllung des aufgetragenen Geschäfts gegen sich gelten zu lassen, weil die Klägerin von dem Inhalt des Akkreditivauftrags unbefugt abgewichen sei, § 665 BGB. Daß die Klägerin in der Tat von den Weisungen der Beklagten in gewissen Richtungen abgewichen ist, steht außer Streit. Sie war beauftragt, in Oppeln an D. 41 000 *M* zu zahlen gegen Aushändigung eines Duplikatfrachtbriefs über Kalziumfarbib, das an den Spediteur A. in Berlin, Lehrter Bahnhof, zur Verfügung des Nebenintervenienten B. verladen war. Statt dessen hat die Klägerin auf Wunsch des D. das Akkreditiv in Höhe von 35 000 *M* auf L. in München in der Art übertragen, daß diese Summe an den letztgenannten zu zahlen war gegen einen Duplikatfrachtbrief, der an den Nebenintervenienten selbst in Berlin, Ostbahnhof, adressiert war. Diese Abweichungen hat die Klägerin selbst, nicht etwa die in München mit der ferneren Abwicklung des Geschäfts betrauten Bankstellen, gewissermaßen in einer Handlung begangen, indem sie den Auftrag mit der abgeänderten Adresse nach München weitergab.

Daß die Klägerin das Akkreditiv nur in Höhe von 35 000 *M* nach München weitergegeben hat, ist unerheblich. Offenbar hat die Klägerin die überschüssigen 6000 *M* an D. bezahlt, während die 35 000 *M* den Kaufpreis bildeten, den D. seinem Verkäufer in München zu bezahlen hatte. Diesem Umstand kommt für den Rechtsstreit keine Bedeutung zu. Der Berufsungsrichter hat sich nun damit begnügt, festzustellen, daß der Klägerin die erwähnten Abweichungen von dem Inhalt des Auftrags zur Last fallen. Er hat diese Abweichungen für so erheblich erklärt, daß die Beklagte infolge ihrer das Geschäft nicht als Erfüllung hinzunehmen brauche, und er hat die Klage aus diesem Grunde abgewiesen. Die Revision rügt das. Sie macht geltend, die Abänderung der Adresse sei eine so geringfügige Abweichung von dem Auftrag, daß sie höchstens dazu führen könne, der Klägerin die etwaigen Mehrkosten aufzuerlegen, die aus der Umleitung der Sendung erwachsen könnten, daß sie aber nicht die völlige Ablehnung der Ausführung des Auftrags rechtfertige; zudem würde die Ablehnung noch die weitere Folge mit sich bringen, daß die Klägerin den aus der in München untergelaufenen Frachtbrieffälschung erwachsenen Schaden tragen müsse. Dagegen hat die Beklagte und der Nebenintervenient gegen die Weiterübertragung des Akkreditivs von D., Oppeln, auf L. München, soviel ersichtlich, weder in den Instanzen überhaupt Einwendungen erhoben, noch hat der Vertreter der Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz das getan. Bei

dieser Sachlage muß es allerdings als ein Mangel des Berufungsurteils bezeichnet werden, daß es zwischen den einzelnen Bestandteilen der Abweichung nicht unterschieden hat. In Ermangelung einer solchen Unterscheidung bleibt unerforscht, ob nicht der Berufungsrichter auch in der Weiterübertragung des Akkreditivs nach München eine unstatthafte Abweichung vom Auftrag erblickt und sich dadurch zur Abweisung der Klage hat bestimmen lassen, obwohl dieser Umstand gar nicht gerügt und die Weiterübertragung vielleicht von der Beklagten selbst für zulässig erachtet worden war; wie denn auch die Rechtslehre eine solche Weiterübertragung meist ohne weiteres für zulässig hält.¹

Indessen nötigt dieser Mangel nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Denn es ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß schon die Abweichung, die in der abgeänderten Adresse gelegen ist, zur Rechtfertigung der Entscheidung hinreicht.

Mit Unrecht macht die Klägerin zunächst geltend, es habe lediglich eine Unklarheit in dem Inhalt des Auftrags vorgelegen, die sie nach eigenem Ermessen zu berichtigen oder zu ergänzen befugt gewesen sei. Davon kann nicht die Rede sein. Die Akkreditivbedingungen lauteten klar und unzweideutig auf den Spediteur A. in Berlin, Lehrter Bahnhof, zur Verfügung des B.; wenn die Klägerin statt dessen Zahlung veranlaßt hat auf einen Frachtbrief, wonach die Ware an B. selbst, Berlin, Ostbahnhof, verladen war, so ist sie von der erteilten Weisung unbestreitbar und unentschuldig abgewichen. Ein Grund des Zweifels oder eine Unklarheit in den Weisungen der Beklagten ist nirgends ersichtlich. Im Gegenteil ist sich die Klägerin der Abweichung bewußt gewesen. Das beweist ihr Brief an die Beklagte vom 27. September, worin sie schreibt: „Die Verladeadresse stimmt mit Ihren Instruktionen nicht überein und wir bitten um Mitteilung, ob die Angelegenheit in Ordnung geht. — Die Entscheidung RGZ. Bd. 56 S. 149 läßt sich daher für den gegenwärtigen Fall nicht verwerten.

Versehrt ist auch die Berufung der Klägerin auf eine Genehmigung. Daß die Beklagte oder deren Kunde B. die Abweichung tatsächlich genehmigt habe, vermag die Klägerin selbst nicht zu behaupten. Sie trägt nur vor, daß B. genehmigt haben würde, wenn nicht die Fälschung dazwischen gekommen wäre. Diese Erwägung liegt neben der Sache.

Den Kern der Sache trifft dagegen der Einwand der Klägerin, die in Rede stehende Abweichung sei dergestalt geringfügig und unbedeutend, daß sie nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.; vgl. auch RGZ. Bd. 57 S. 392) nicht die Zurückweisung des Geschäfts durch

¹ Vgl. Jaksch, Bank-Arch. Bd. 20 S. 246; Wolff, JW. 1922 S. 771; Jacobsohn, Grundr. Bd. 68 S. 22. D. E.

die Beklagte rechtfertige, sondern mit der Erstattung etwaiger Umleitungskosten hinreichend abgegolten sei. — Diese von der Klägerin vertretene, nachsichtige Auffassung würde indessen dem Sachverhalt nicht gerecht. Sie läßt schon im Verhältnis zu dem Nebenintervenienten den Umstand außer acht, daß die notwendig werbende Umleitung der Sendung vom Berliner Ostbahnhof nach dem Lehrter Bahnhof für B. nicht bloß einen Mehraufwand an Geld, sondern auch einen Zeitverlust zur Folge gehabt hat, der doch immer auf einen oder mehrere Tage geschätzt werden darf. Ob dieser Zeitverlust nach den Umständen des Falles für B. von geringerem oder von größerem, vielleicht sogar recht erheblichem Belang war, das war eine Frage, über die die Klägerin schlechthin nichts wissen konnte, die sich ihrer Beurteilung vollkommen entzog. Nun stand die Klägerin aber gar nicht mit B. in einem Vertragsverhältnis, sondern mit der Beklagten, die, wie die Klägerin selbstverständlich wußte, ihrerseits die Beauftragte des B. war. Mit der eigenmächtigen Abweichung vom Auftrag brachte die Klägerin die Beklagte in die Lage, sich mit B. in Auseinandersetzungen über die Tragweite und Bedeutung der Abweichung einlassen zu müssen; ja sie setzte die Beklagte der Gefahr aus, daß B. das Geschäft als für ihn unverbindlich zurückwies. Schon in dem Urteil vom 14. November 1919, RGZ. Bd. 97 S. 144, hat der Senat ausgesprochen, daß es im Akkreditivverkehr, und zumal im Verhältnis mehrerer an der Abwicklung des einzelnen Akkreditivgeschäfts beteiligten Banken unter sich, geboten sei, daß die einzelne beteiligte Bank sich streng innerhalb der Grenzen des erteilten, formalen und präzisen, bankmäßigen Auftrags halte, und zwar eben deshalb, weil das unterliegende Kaufgeschäft zwischen dem Akkreditivbesteller und dem Akkreditierten sich der Kenntnis und Beurteilung der Bank regelmäßig entzieht. Hieran ist festzuhalten. Auch im gegenwärtigen Fall konnte die Klägerin schlechterdings nicht wissen, von welcher Bedeutung es für B. war, daß die Sendung nicht an ihn selbst, sondern zu seiner Verfügung an den Spediteur A. nach dem Lehrter Bahnhof geleitet wurde, und von welcher Bedeutung für B. der Zeitverlust werden konnte, der mit der Umleitung der Sendung vom Ostbahnhof, wohin die Sendung auftragswidrig zunächst geleitet worden war, nach dem Lehrter Bahnhof verbunden war. Nicht ohne Grund ist vom Nebenintervenienten im Lauf des Rechtsstreits bemerkt worden, daß dieser Zeitverlust möglicherweise sogar in bezug auf die in München untergelaufene Fälschung von einer gewissen ursächlichen Bedeutung sein konnte, insofern ohne die notwendige Umleitung der Sendung die Fälschung vielleicht um einen oder einige Tage früher bemerkt werden konnte und dann die Aussichten für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und für die Wiederbeibringung des Geldes günstiger gewesen wären. Auch hier-

durch wird wieder die allgemeine Erwägung erhärtet, daß jede, auch eine scheinbar unbedeutende Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers in ihrer Tragweite von der Bank gar nicht beurteilt und überblickt werden kann, und daß die Bank, die von den Einzelheiten des unterliegenden Kaufgeschäfts nur bruchstückweise Kenntnis hat, Gefahr läuft, selbst mit anscheinend geringen und unverfänglichen Abweichungen unübersehbare Nachteile herbeizuführen. Gefahren dieser Art wird begegnet, wenn der Beauftragte die Vorschrift des § 665 BGB. gebührend beachtet. Nach dem klaren Inhalt dieser Vorschrift war die Klägerin verpflichtet, selbst von einer nach ihrer Ansicht statthafter und unverfänglichen Abweichung vom Auftrag doch immer zuvor der Beklagten Mitteilung zu machen und ihre Entschließung abzuwarten. Dieser Pflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen. Daß mit dem Aufschub irgendwelche Gefahr verbunden war, behauptet die Klägerin selbst nicht, und das trifft auch offenbar nicht zu; das Akkreditiv lief vom 14. bis zum 27. September, ließ also genügend Zeit zu einer Rückfrage. Schon die Verletzung dieser in § 665 BGB. bestimmten Pflicht genügt, um die Beklagte zur Zurückweisung des auftragswidrig Geschehenen zu ermächtigen. Aber auch von diesem Gesichtspunkt abgesehen, müssen die Abweichungen in der Adressierung der Sendung nach den Umständen des Falls als so wichtig und bedeutend angesehen werden, daß die Beklagte befugt war, das, was die Klägerin zur Erfüllung des Auftrags getan hatte, als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen und demzufolge auch die Erstattung der Auslagen der Klägerin und die Bezahlung ihrer Provision abzulehnen.

Dieses Ergebnis hat allerdings zur weiteren Folge, daß der Schaden, der infolge der Fälschung in München eingetreten ist, im Enderfolg von der Klägerin zu tragen ist. Von der Haftung für diesen Schaden hatte sich die Klägerin in ihrem Abrechnungsschreiben vom 27. September freigezeichnet; auch würde sie, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist (Warneyer 1910 Nr. 108, DRG. Stuttgart Bankarch. 1920 S. 688), für die vermögensrechtlichen Folgen einer Fälschung des Duplikatfrachtbriefs jedenfalls dann nicht aufzukommen haben, wenn die Fälschung auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für sie nicht erkennbar war. Auf diese rechtlichen Gesichtspunkte kommt es aber nicht an. Es handelt sich nicht um die Frage, ob die Klägerin nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder nach den besonderen Vertragsabreden für die Fälschung einzustehen habe oder nicht. Entscheidend ist, daß die Klägerin ohne hinreichenden Grund von den für die Vollziehung des Auftrags maßgebenden Weisungen des Auftraggebers abgewichen ist. Dieses außerhalb des Auftrags gelegene Verhalten der Klägerin braucht die Beklagte nicht als Erfüllung des aufgetragenen Geschäfts gegen sich

gelten zu lassen; nur die abgeleitete Folge hiervon ist es, daß der Klägerin Anspruch auf Erstattung desjenigen versagt bleibt, was sie zwar in vermeintlicher Vollziehung des Auftrags, in Wirklichkeit aber für eine nicht auftragsgemäße Tätigkeit aufgewendet hat.